



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Ruth Müller, Dr. Simone Strohmayer, Arif Taşdelen, Margit Wild, Klaus Adelt, Inge Aures, Martina Fehlner, Christian Flisek, Harald Güller, Volkmar Halbleib, Annette Karl, Natascha Kohnen, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Florian Ritter, Stefan Schuster, Diana Stachowitz, Ruth Waldmann** und **Fraktion (SPD)**

Haushaltsplan 2023;

**hier: Amt einer oder eines Landesbeauftragten für den Verfassungsschutz
(Epl. 01 neues Kap.)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2023 wird folgende Änderung vorgenommen:

In Epl. 01 (Geschäftsbereich des Bayerischen Landtags) wird ein neues Kap. „Amt einer oder eines Landesbeauftragten für den Verfassungsschutz“ mit Mitteln für Personal in Höhe von 226,8 Tsd. Euro und Sachmitteln in Höhe von 25,0 Tsd. Euro ausgebracht.

Begründung:

Mit dem neuen, modernen und rechtsstaatskonformen Bayerischen Verfassungsschutzgesetz (BayModVSG) wird beabsichtigt, das neue Amt einer oder eines Landesbeauftragten für den Verfassungsschutz zu schaffen. Die oder der Landesbeauftragte für den Verfassungsschutz soll nach der BesGr. B 6 vergütet werden. Die oder der Landesbeauftragte wird von drei Beamtinnen bzw. Beamten, die in der BesGr. A 16 eingruppiert sind, unterstützt. Die Stellen sollen zum 1. Juli 2023 kostenwirksam werden. Der Stellenplan ist entsprechend anzupassen. Hinzu kommen sächliche Verwaltungsausgaben und sonstige Sachinvestitionen, die zum selben Zeitpunkt kostenwirksam werden sollen. All dies wird im Epl. 01 in einem neuen Kap. veranschlagt.

Der oder die Verfassungsschutzbeauftragte nimmt trotz seiner bzw. ihrer formellen Anbindung an die Landtagsverwaltung seine bzw. ihre Aufgaben unabhängig wahr und ist Weisungen nicht unterworfen. Sein oder ihr Status ist damit ähnlich dem des oder der Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Die Aufgaben des oder der Landesbeauftragten für den Verfassungsschutz bestehen darin, die Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz sachkundig zu begleiten, es bei der Zusammenarbeit mit staatlichen und privaten Stellen zu unterstützen und an der parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzes mitzuwirken. Damit kommt dem oder der Verfassungsschutzbeauftragten eine doppelfunktionale Stellung zu: Einerseits wird durch ihn oder sie und seine oder ihre Anbindung an das Parlament die parlamentarische Kontrolle des Verfassungsschutzes gestärkt. Andererseits wirkt der oder die Verfassungsschutzbeauftragte aktiv an der Koordinierung des verfassungsschützenden Engagements staatlicher und privater Stellen mit.

Bei dem oder der Verfassungsschutzbeauftragten handelt es sich um einen Beamten bzw. eine Beamtin auf Zeit. Mit dem Amt der BesGr. B 6 besitzt der oder die Verfassungsschutzbeauftragte den beamtenrechtlichen Status des Leiters oder der Leiterin einer oberen Landesbehörde und ist damit dem Präsidenten oder der Präsidentin des

Landesamts für Verfassungsschutz und dem Landesbeauftragten für den Datenschutz gleichgestellt. Damit kommt auch statusrechtlich zum Ausdruck, dass die Personen in diesen Ämtern auf Augenhöhe zusammenarbeiten sollen. Die Regelungen über die Ernennung des oder der Verfassungsschutzbeauftragten und Entbindung von seinen oder ihren Aufgaben sind wiederum denen im Bayerischen Datenschutzgesetz und Bundesdatenschutzgesetz nachgebildet.

Zur Wahrung seiner oder ihrer Aufgaben werden dem oder der Verfassungsschutzbeauftragten in angemessenem Umfang Mitarbeitende und sächliche Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt. Für eine effektive Wahrnehmung seiner oder ihrer Aufgaben benötigt der oder die Verfassungsschutzbeauftragte denklogisch auch entsprechende personelle und sachliche Ressourcen.